

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0350/26	BWH AZ: BWH
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Betriebsausschuss BWH	27.08.2026			
2 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	26.08.2026 09.09.2026			
3 .	Stadtrat	23.09.2026			

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)

§ 5 KAG LSA und § 25 Abs. 1 BestattG LSA ermächtigen die Gemeinden für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von höchstens drei Jahren jeweils neu zu kalkulieren (§5 Abs. 2b Satz 1 KAG LSA).

Zur Erfüllung dieser hoheitlichen Pflichtaufgabe bedient sich die Stadt Aschersleben ihres Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof, der seine Tätigkeit mit Wirkung zum 01.01.1998 aufgenommen hat.

In Anwendung der kommunalabgabenrechtlichen Grundprinzipien und der zeitlichen Vorgaben (Dreijahreszeitraum) wurde die Gebührenkalkulation im ersten Halbjahr 2026 durch das Planungsbüro Allevo Kommunalberatung GmbH im Auftrag des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof für die Jahre 2027 bis 2029 erarbeitet. Diese neu kalkulierten Gebühren sind vom Stadtrat der Stadt Aschersleben im laufenden Jahr zu beschließen, um ab dem 01.01.2027 in Kraft treten zu können. Dabei werden auch für den kommenden Kalkulationszeitraum kostendeckende Friedhofs- und Bestattungsgebühren zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten unterliegt der BWH als öffentlich-rechtliches Dienstleistungsunternehmen den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA). Insbesondere ist dabei auf die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips zu achten. Aus diesem Grund bildet der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2025 die Grundlage der Kostenermittlung.

Das Gebühren-Ergebnis der zurückliegenden Kalkulationsperiode 2023 bis 2025 ergab eine Unterdeckung in Höhe von 42.500 Euro, welche jedoch nicht über die zukünftigen Gebühren ausgeglichen werden soll.

Im Gebührenverzeichnis ist zu berücksichtigen, dass für die Zahler der Friedhofsunterhaltungsgebühr, für die bis zum 31.12.2013 entsprechend der damals gültigen Satzung eine jährlich wiederkehrende Zahlung galt, diese bis zum Ablauf der Nutzungszeit weiterhin gilt, aber nicht verlängert werden kann.

In der Anlage 2 ist die aktuelle Kalkulation zur Ermittlung der Gebühren dieser Satzung beigelegt.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung).

Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Friedhofsgebührensatzung

Anlage 2: Gebührenverzeichnis

Anlage 3: Gebührenkalkulation

Anlage 4: Gebührenvergleich

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:

planmäßige Aufw./Ausz.	Buchungsstelle .
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

planmäßige(r) Ertr./Einz.	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:

☐ überplanmäßig Es entstehen unmittelbare Ausgaben von: Zur Deckung werden verwendet: Buchungsstelle Buchungsstelle Buchungsstelle	☐ außerplanmäßig EUR
--	--

3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von:	EUR
erwartete Einnahmen:	EUR
☐ anzeigepflichtig ☐ Bekanntmachung	☐ genehmigungspflichtig ☐ Änderung im Ortsrecht

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:

Stellenerweiterung

Stellenreduzierung

DEMOGRAFIE-CHECK:

Die Maßnahme ist demografierelevant:	☐	Ja	☐	Nein
Die Maßnahme ist verantwortbar:	☐	Ja	☐	Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

BEMERKUNGEN:

☐ zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
 Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

Betriebsleiter